

II- 533 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 14. März 1972 No. 312/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Regenbürger, Hahn
und Genossen
an den Bundesminister für Bauten und Technik,
betrifft die Regierungsvorlage für ein Assanierungs- und
Bodenbeschaffungsgesetz

Gemäß § 13 (2) der Regierungsvorlage sind die Landesregierungen
für die Ermittlung des quantitativen und qualitativen Wohnungs-
fehlbestandes, welcher in § 5 (1) und (2) definiert ist, zu-
ständig.

Die Verordnung, mit welcher der quantitative und qualitative
Wohnungsfehlbestand festgestellt wird, ist nach § 13 (2) der
Regierungsvorlage aufzuheben, sobald kein Wohnungsfehlbestand
mehr vorliegt.

Da in den Erläuterungen der Regierungsvorlage diese entscheidenden
Voraussetzungen für die Enteignung von Grund und Boden zu Wohnbau-
zwecken nicht näher erörtert werden, richten die unterzeichneten
Abgeordneten an den Bundesminister für Bauten und Technik die

A n f r a g e :

- 1.) Auf Grund welcher statistischer Erhebungen kann der quanti-
tative und qualitative Wohnungsfehlbestand nach der derzeitigen
Rechtslage ermittelt werden?
- 2.) Welche Gesetze, Verordnungen und Erlässe bilden die Rechts-
grundlage für diese Erhebungen?
- 3.) In welchen Zeitabständen erfolgen die Erhebungen über jene
Merkmale, die für die Ermittlung des quantitativen und
qualitativen Wohnungsfehlbestandes relevant sind?

- 4.) Von wem und in welcher Form werden die Erhebungen zwischen den Erhebungszeitpunkten evident gehalten?
- 5.) In welchen Publikationsorganen werden die Erhebungen veröffentlicht und welcher Zeitraum liegt erfahrungsgemäß zwischen den Erhebungen und der Publikation der Erhebungsergebnisse?
- 6.) Was versteht man unter dem Begriff Haushalt, wie er in § 5 (1) der Regierungsvorlage verwendet wird und in welcher rechtlichen Bestimmung ist die gesetzliche Definition enthalten?
- 7.) In welchen Gemeinden Österreichs besteht derzeit, unabhängig von der Gemeindegröße, ein quantitativer oder qualitativer Wohnungsfehlbestand?
- 8.) Welche rechtlichen Folgen hat die Aufhebung der Verordnung der Landesregierung nach § 13 (2) der Regierungsvorlage für die Verordnung der Gemeinde nach § 13 (3). Bleibt die Verordnung nach § 13 (3) weiter bestehen oder tritt sie außer Kraft?
- 9.) Auf Grund welcher rechtspolitischer Überlegungen soll auch bei Vorliegen eines qualitativen Wohnungsfehlbestandes die Enteignung von Baugrund ermöglicht werden (§ 13 (1) und § 15 (1) der Regierungsvorlage)?